

Fehler gemacht haben, insofern wir § 5 angenommen haben, wo ebenfalls bestimmt ist, daß hinfür auch zu öffentlichen Wegen von Privaten noch Beiträge gezahlt werden sollen. Hieraus, meine Herren, geht also hervor, daß das unbedingte Festhalten an dem Princip nicht allemal das Richtige ist; daß es bisweilen richtiger ist, das Princip zu verlassen. Ich glaube, öffentliche Wege sind dann von dem Staate zu unterhalten, wenn sie im Interesse des ganzen Staatskörpers bestehen; der Bezirk wird diejenigen Straßen zu unterhalten haben, die dem Bezirksinteresse, die Gemeinde diejenigen, die der Gemeinde dienen, der Einzelne aber wird die Wege bauen müssen, die ihm allein dienen. Nun ist aber gar nicht zu verkennen, daß eine Collision vorkommen kann zwischen den Interessen der Gemeinde und des Einzelnen. Es wird dies dann der Fall sein, wenn der Einzelne einen von der Commun zu erbauenden Weg über das Maß des durchschnittlichen Bedürfnisses hinaus gebraucht. Daß solche Fälle mehrfach vorkommen, ist Ihnen von zahlreichen Rednern gesagt worden; ich beziehe mich deshalb besonders auf das von dem Herrn Abg. Schreck angeführte Beispiel, welches jedenfalls nicht bloß in dem von ihm erwähnten Falle praktisch sein wird, sondern in zahlreichen anderen Fällen. Es handelt sich hier namentlich um Steinbrüche; ebenso eclatant ist aber auch das Beispiel von Waldungen und namentlich von Staatswaldungen. Freilich, meine Herren, ist es nicht möglich, in Bezug auf die einzelnen Ausnahmefälle, welche unter den § 17 des Gesetzentwurfs fallen sollen, ganz genaue Maße zu geben. Allein ich glaube, das ist nicht ein Fehler der Redaction des Gesetzes, sondern das ist ein Fehler, der in der Sache liegt. Handelte es sich hier um ein Justizgesetz, so würde es allerdings wohl möglich sein, eine genau präcisirende Formulirung zu treffen; allein es handelt sich hier um ein Verwaltungsgesetz und es ist eine bekannte Thatsache, daß in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten das Ermessen niemals ausgeschlossen werden kann. Ja, noch weitergehend, möchte ich sagen, daß eine unbedingte Gerechtigkeit in Verwaltungssachen niemals zu erzielen sein wird, weil eben die Verhältnisse sich so verschiedenartig gestalten, daß nach festvoranzubestimmenden Regeln zu verfahren, nicht allemal möglich ist. Ich erinnere Sie nur an die Vertheilung der Staatsabgaben. Wir werden nächstens über das Verhältniß, wie die Grundsteuer zur Personal- und Gewerbesteuer zu reguliren ist, zu sprechen haben; Sie werden dort auch finden, daß es nicht möglich ist, in Verwaltungssachen stets das unbedingt Richtige zu treffen. Ich werde ganz unbedenklich für § 17 stimmen; muß aber natürlich voraussetzen, daß die Praxis bei künftiger Anwendung desselben dabei eine rationelle sein werde.

Ganz entschieden muß ich mich noch gegen die von dem Herrn Abg. Uhlemann gestellten Unteranträge aussprechen. Derselbe will in § 17 statt „besonders“ das Wort „vor-

übergehend“ eingefügt haben und es würde dann der Paragraph den Sinn haben, daß die Besitzer von Waldungen bloß dann zu den von ihnen benutzten Wegen eine besondere Beitragspflicht haben sollen, wenn sie den Weg vorübergehend in auffallender Weise benutzen. Dasselbe würde dann auch bei Steinbrüchen stattfinden. Ich erlaube mir, den Herrn Abg. Uhlemann zu fragen: welche Benutzung von einem Walde, namentlich von einem größeren Waldcomplex oder auch, welche Benutzung eines Steinbruches er sich denkt, die er als vorübergehend bezeichnen möchte? Ich bin der Ansicht, daß eine rationelle Bewirthschaftung eines Waldes darin besteht, daß man eben den Wald jederzeit gleichmäßig ausbeutet und dies namentlich bei größeren, z. B. den Staatswaldungen, die jedenfalls im Auge zu behalten sind. Diese Staatswaldungen werden die Wege nicht bloß vorübergehend benutzen, sondern sie werden sie immer benutzen, so lange sie sich in den Händen des Staates befinden, und je gleichmäßiger dies der Fall ist, desto wirtschaftlicher wird die Benutzung sein. Ebenso ist es bei Steinbrüchen. Die Steinbrüche werden jedenfalls so lange ausgebeutet werden, bis sie erschöpft sind. Von einer vorübergehenden Ausnutzung könnte also nur in dem Falle die Rede sein, wenn der Steinbruch völlig ohne alle Bedeutung ist, so daß er in acht bis vierzehn Tagen auszunutzen wäre. Ebenso muß ich mich gegen das Amendement des Herrn Abg. Uhlemann aussprechen, mittels dessen er „Fabriken“ weggestrichen haben will. Ich glaube, gerade „Fabriken“ ist ein ganz allgemeiner Ausdruck, unter dem man vielerlei Etablissements zu verstehen hat, z. B. Ziegeleien, Ziegelfabriken; wenigstens kommt dieser Ausdruck sehr oft vor und wenn man einmal exemplificiren muß, so ist es jedenfalls gut, wenn man den Ausdruck so allgemein wie möglich hält, damit Alles darunter gefaßt werden kann, was von dem Gesetz getroffen werden soll.

Abg. Eule: Meine Herren! Je ungünstiger im Allgemeinen die Stimmung in Bezug auf § 17 zu sein scheint, um so mehr halte ich mich verpflichtet, noch einige Worte zu Gunsten dieses Paragraphen zu bemerken. Man hat hauptsächlich auch davon gesprochen, daß bei Anwendung des § 17 eine große Anzahl von Streitigkeiten etc. zu erwarten stehe. Ich bin dieser Ansicht durchaus nicht. Einen Kiegel gegen derartige Streitigkeiten bietet ja schon die Fassung des Paragraphen: „ein wesentlicher Theil (der Abnutzung herbeigeführt)“. Wenn es sich also um eine ganz unbedeutende Abnutzung handelt, so wird die Behörde ohnehin schon berechtigt sein, derartige Anträge ohne Weiteres von der Hand zu weisen und, meine Herren, zählen wir auch darauf, daß der gesunde Sinn der Gemeinden sie eben abhalten wird, derartige ganz unbeachtliche Anträge zu stellen. Dagegen bietet uns aber § 17 den unendlichen Vortheil, daß er wenigstens für derartige exorbitante Benutzungen, wie sie ja das Gesetz